

Einkaufsbedingungen der tprosafe GmbH

Geltungsbereich: Für die Bestellungen der tprosafe GmbH (Besteller) über Lieferungen und Leistungen (Liefergegenstand) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abänderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferers sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn der Besteller diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Lieferung der Ware gilt - unbeschadet etwaiger früherer Einwendungen und abweichender Bedingungen des Lieferers – als Anerkennung der Einkaufsbedingungen des Bestellers. Werden Lieferungen nach diesen Einkaufsbedingungen durchgeführt, so sind diese auch für folgende Aufträge verbindlich.

Bestellung, Auftragsbestätigung: Liegt dem Besteller innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Datum der Bestellung – keine schriftliche Auftragsbestätigung vor, ist der Besteller berechtigt, die Bestellung zu widerrufen. Der Besteller ist berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Liefermenge und Lieferzeit zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere Mehr- oder Minderkosten sowie Änderung der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung werden Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferer nicht binnen zwei Wochen widerspricht.

Preise: Die Preise schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein. Dies gilt auch für Mehrkosten, die aus vom Lieferer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen. Der Lieferer hat auf eigene Kosten und Gefahr die Aus- und Einfuhrbewilligungen oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen, die für die Aus- und Einfuhr der Ware und gegebenenfalls für die Durchfuhr durch ein drittes Land erforderlich sind.

Rechnungen, Zahlungsbedingungen: Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung der Ware sowie Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung zulässig. Abweichende Konditionen müssen schriftlich vereinbart werden.

Liefertermin, Verzug: Die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Ist für den Lieferer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verantwortung des Lieferers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird hierdurch nicht berührt. Gerät der Lieferer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er an den Besteller eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jeden Kalendertag des Verzuges 0,1 %, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Preises des rückständigen Teils der Leistung. Der Anspruch des Bestellers auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten wird. Weitergehende Ansprüche des Bestellers bleiben unberührt.

Lieferung und Abnahme: Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen. Die Warenbegleitpapiere des Lieferers müssen Bestellnummer, Artikeldaten, EAN- und Barcode des Bestellers auf dem Produktetikett, der Produktverpackung und der Umverpackung enthalten und sind jeder Lieferung beizufügen. Soweit zutreffend ist das EG-Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. Der produktbezogene EAN-Code ist sowohl auf der Verpackung als auch auf der Versandverpackung des Lieferanten anzubringen. Der Besteller ist berechtigt, nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen sowie Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.

Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt: Die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an der von uns bestimmten Empfangsstelle trägt in jedem Falle der Lieferer. Der Gefahrenübergang auf uns erfolgt grundsätzlich bei Übergabe der Ware an die von uns bestimmte Empfangsstelle. Die Ware wird bei Übergabe an uns unmittelbar unser Eigentum, einen Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.

Exportkontrolle: Der Lieferer ist verpflichtet, rechtzeitig vor der ersten Lieferung die erforderlichen schriftlichen Erklärungen über den Liefergegenstand (z.B. Ursprungsland, HS-Code, Zolltarif-Nummer; Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung usw.) abzugeben und den Besteller ggf. auch über nachträgliche Exportbeschränkungen zu informieren. Ein Ursprungswechsel ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Bedarf die Lieferung einer Ausfuhrgenehmigung, so ist diese vom Lieferer rechtzeitig einzuholen. Eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung ist dem Besteller spätestens mit der Lieferung zu übergeben.

Qualität: Der Lieferer hat die Einhaltung der vereinbarten Spezifikation durch ein Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten. Der Lieferer hat das Qualitätssicherungssystem nach dem neuesten Stand der Technik einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen insbesondere über seine Qualitätsprüfung zu erstellen, die er dem Besteller auf Verlangen zur Verfügung zu stellen hat. Der Lieferer hat Fertigungsunterlagen zu erstellen und anzuwenden, die eine reproduzierbare und rückverfolgbare Herstellung und Prüfung des Liefergegenstandes sicherstellt. Der Lieferer räumt dem Besteller, dessen Auftraggeber und auch der regelsetzenden Dienststelle ein Zugangsrecht zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen ein. Außerdem willigt er hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch den Besteller, dessen Auftraggeber und der regelsetzenden Dienststelle ein. Weiterhin sind zusätzliche in der Bestellung aufgeführte und angehängte Qualitätssicherungsanforderungen zu beachten. In Abhängigkeit vom zu liefernden Gegenstand wird zwischen dem Besteller und dem Lieferer eine gesonderte Qualitäts-Management-Vereinbarung (QMV) geschlossen. Stellt der Lieferer beim Liefergegenstand oder vergleichbaren Produkten Fehler fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, so hat er den Besteller umgehend zu informieren. Änderungen am Liefergegenstand oder den zur Herstellung notwendigen Prozessen durch den Lieferer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Der Lieferer hat seine Unterauftragnehmer entsprechend den oben genannten Vorschriften zu verpflichten. Der Lieferer hat durch Bestelländerung ungültig gewordene Zeichnungsunterlagen so zu handhaben, dass eine weitere Benutzung ausgeschlossen ist. Ungeachtet spezieller Regelungen hat die Verpackung/Konservierung des Liefergegenstandes zumindest so zu erfolgen, dass Qualitätsminderungen auf dem Transportweg ausgeschlossen sind.

Informationspflichten: Der Lieferer hat tprosafe unverzüglich in folgenden Fällen zu informieren: Änderung des QM-Systems; Änderung der Produktionsstandorte; Prozess-Änderungen; Material-Änderungen; Rezeptur-Änderungen; Änderungen die sich aus der REACH-Verordnung für die bezogenen Produkte ergeben (z. B. Wegfall der Zulassung für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse); Änderung der Herstellerbezeichnung; Änderung eines Zulieferers; Änderung von Personal in Schlüsselpositionen (nur wenn dieses definiert wurde); wenn nachträglich Nichtkonformität gegenüber der Spezifikation festgestellt wurde.

Gewährleistung, Mängelrüge, Mängelhaftung: Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung dar, dass die Ware frei von Mängeln und vorschriftsmäßig geliefert sei. Der Lieferer leistet Gewähr für die Fehlerfreiheit des Liefergegenstands hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation und Material sowie die Einhaltung der vorgegebenen Spezifikation und Eigenschaften. Der Anspruch des Bestellers auf Gewährleistung verjährt nach 30 Monaten, gerechnet ab Lieferung der Ware. Er verlängert sich im Falle der Nachbesserung um den Zeitraum, während dem der Besteller die Ware nicht nutzen konnte. Für Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist ebenfalls 30 Monate ab Lieferung. Der Lieferer hat nach Wahl des Bestellers entweder kostenlosen Ersatz zu leisten oder die Mängel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen (z.B. wenn dem Kunde des Bestellers andernfalls erheblicher Schaden droht) ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen bzw. anderweitig Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt. Wird beim Wareneingang ein Fehler festgestellt, so ist der Besteller berechtigt hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend zu machen. Das gleiche gilt, wenn ein Fehler bei der Weiterverarbeitung entdeckt wird. Nachgearbeitete Teile sind getrennt von neugefertigten Teilen zu verpacken und auf dem Lieferschein als separate Position auszuweisen. Diese Position ist auf dem Lieferschein und der Verpackung mit dem Vermerk „nachgearbeitet“ zu kennzeichnen. Auf dem Lieferschein ist die Prüfberichts-Nr., Bestell-Nr. und Bestellposition des Bestellers anzugeben. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Lieferer spätestens mit Rücklieferung eine Fehleranalyse an den Besteller zu senden.

Produkthaftung: Der Lieferer stellt den Besteller hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Produkte von allen Ansprüchen aus der Produzentenhaftung sowie nach dem Produkthaftungsgesetz frei und trägt insoweit die Verantwortung für das Auftreten von Mängeln. Dies gilt nicht, wenn der entstandene Schaden nachweislich auf ein schuldhaftes Verhalten des Bestellers zurückzuführen ist.

Schutzrechte: Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften dafür, dass durch die Verwendung der von Ihm gelieferten Gegenstände nicht gegen in- oder ausländische Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen verstoßen wird, und stellt den Besteller oder dessen Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn der Lieferer den Verstoß gegen Schutzrechte durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen (z.B. Recherche) hätte vermeiden können. Der Lieferer stellt uns und unsere Abnehmer von Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten frei, sofern nicht der Entwurf eines Liefergegenstandes von uns stammt.

Fertigungsmittel, Geheimhaltungspflicht: Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dgl., die vom Besteller dem Lieferer gestellt oder nach Bestellangaben vom Lieferer gefertigt sind, werden als Eigentum des Bestellers ausgewiesen und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Vom Besteller zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel sind nach der Vertragsbeendigung unaufgefordert auf Kosten und Gefahr des Lieferers vollständig zurückzusenden. Insbesondere wird der Lieferer auch nach Abwicklung dieser Bestellung die in diesem Zusammenhang von uns erlangten Fertigungsverfahren geheimhalten und nicht für die eigene Fertigung oder für Lieferungen an Wettbewerber von uns verwenden. An neuen Merkmalen, die von uns stammen, behalten wir uns alle Rechte vor, insbesondere für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster – Eintragung. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Im übrigen hat der Besteller einen Herausgabeanspruch auf erste Anforderung. Der Lieferer verzichtet auf die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Übernimmt der Besteller Werkzeug, wird hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Der Lieferer hat alle Werkzeuge auf seine Kosten zu warten und in Stand zu halten. Die Lagerung der Werkzeuge erfolgt kostenlos für den Besteller.

Verwendung unserer Markennamen: Sofern Ware von uns zurückgeliefert oder nicht abgenommen wird und mit einem unserer Markennamen oder dem tprosafe – Logo versehen ist, darf diese an Dritte nicht veräußert werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch 10.000,00 €, als vereinbart.

Umweltschutz und Sicherheit: Der Lieferer ist verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen (insbesondere Umweltschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitsüberprüfungsgesetze, REACH) einzuhalten. Der Besteller ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung durch ein entsprechendes Audit zu überprüfen. Der Lieferer wird ferner bei der Konstruktion und Herstellung der Ware darauf achten, dass die Umweltbeeinträchtigungen so gering wie möglich sind, auch hinsichtlich späterer Verwendung und Entsorgung (Kreislaufwirtschaft). Sofern der Lieferer Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers durchführt, sind die einschlägigen Anweisungen (Informationsblatt) zu beachten.

Verbot von Kinderarbeit: Der Lieferant verpflichtet sich, keine Kinder zu beschäftigen. Der Lieferant stellt sicher, dass seine eigenen Lieferanten ebenfalls keine Kinder beschäftigen. Unter Kinder sind alle Personen unter 15 Jahren zu verstehen. Kinder dürfen ausnahmsweise mit 14 Jahren beschäftigt werden, falls im Produktionsland ab dem 14. Lebensjahr von Gesetzes wegen gearbeitet werden darf.

Höhere Gewalt: Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, behördliche Anordnungen und andere von uns nicht zu vertretende Fälle, welche eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben, gelten als höhere Gewalt und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag.

Allgemeines: Bestellungen und Lieferungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Der Lieferer ermächtigt den Besteller, unter Verzicht auf eine Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes und der Notwendigkeit zur Erfüllung des Vertrages zu verarbeiten und den mit der Erfüllung des Vertragsverhältnisses befassten Stellen innerhalb des Konzerns zu übermitteln. Gerichtsstand ist der Erfüllungsort. Der Besteller ist auch berechtigt vor einem für den Sitz oder die Niederlassung des Lieferers zuständigen Gericht zu klagen.

Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.